

Satzung des Sportvereins „Shania“ Rostock

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein SHANIA Rostock“. Der Verein trägt nach der Eintragung ins Vereinsregister Rostock den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in 18146 Rostock, Dierkower Höhe 14.
3. Der Sportverein „SHANIA“ Rostock ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Sport und die Erhaltung der körperlichen und geistigen Vitalität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Im pädagogischen und therapeutischen Rahmen werden Gesundheitsressourcen der Menschen aktiviert und zur Lebensbewältigung bereit gestellt. Um den Zweck des Vereins zu sichern werden

- Rehabilitationssport
- Integrationssport
- und Breitensport angeboten

Der Sportverein Shania unterstützt mit seinem Angebot den psychomotorischen Gedanken und trägt somit zur Verbreitung der Psychomotorik bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen für den Vereinszweck dienende Tätigkeiten seitens eines Mitgliedes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2008.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Interessen des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand, der die Mitgliedschaft schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluß aus dem Verein
 - b) durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand, unter Wahrung der dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes
4. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß die Vereinsinteressen verletzt, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu hat es vor dem Ausschluß das Recht, schriftlich oder persönlich gehört zu werden.
Die Entscheidungen über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Einhaltung der gesetzlichen Widerspruchsfrist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand kann für die Verwaltung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Überprüfung der Finanzen des Vereins zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr
 - d) Festsetzung der Höhe und die Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Für den Beschluß den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Gemeindepsychiatrie Rostock e.V., der es ausschließlich für, gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 17.06.2008 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

	Name	Unterschrift
1.	Plessertin, Dorthe	D. Plessertin
2.	Bilow, Dirk	Bilow
3.	Toebe, Ulka	Ulka Toebe
4.	Leube, Katrin	Katrin Leube
5.	Schubert, Udo Frank	Udo Frank
6.	WINTERMARK, THOMAS	Thomas Wintermark
7.	Vetters, Renate	Renate Vetters